



PKS CPS

Pensionskasse SRG SSR
Caisse de pension SRG SSR
Cassa pensioni SRG SSR
Cassa da pensiun SRG SSR

Anlagereglement

1. Januar 2025

Pensionskasse SRG SSR

Inhalt

1	Grundsätze	3
2	Allgemeine Anlagerichtlinien	4
3	Aufgaben und Kompetenzen	5
4	Überwachung und Berichterstattung	13
5	Governance	14
6	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	17
7	Schlussbestimmungen	19
Anhang 1:	Strategische Vermögensstruktur	20
Anhang 2:	Bewertungsgrundsätze	22
Anhang 3:	Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)	23
Anhang 4:	Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen	24
Anhang 5:	Anlagen beim Arbeitgeber (BVV 2 Art. 57)	33
Anhang 6:	Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2)	33
Anhang 7:	Rebalancing	34
Anhang 8	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	35

1 Grundsätze

- 1.1 Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse SRG SSR (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.3 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.
- 1.4 Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter, Regelungen verpflichtet.
- 1.5 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Anlageexperten Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.6 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.7 Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
- 1.8 Die Vermögensanlagen
- erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

- 1.9 Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel:
- Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
 - Eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere eines Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2 Allgemeine Anlagerichtlinien

- 2.1 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG/der FinfraV fließenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen von den BVV 2 Richtlinien und insbesondere von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 2.2 Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allokation).
- 2.3 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4 Die strategische Vermögensstruktur ist mindestens alle drei Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im **Anhang 1** aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (**vgl. Anhang 2**) resp. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (**Anhang 4, Ziffer 13**).
- 2.5 Die Umsetzung der Anlagestrategie (**vgl. Anhang 1**) kann aktiv oder passiv erfolgen. Eine aktive Festlegung der Asset Allokation bedeutet, dass Abweichungen von der langfristigen Zielstruktur auf Stufe Anlagekategorien und Währungen vorgenommen werden. Die Anlagekommission entscheidet, wie neue Mittel auf die einzelnen Anlagekategorien verteilt werden. Falls die Umsetzung passiv mittels Rebalancing erfolgt, so ist die aktuelle Anlagestruktur periodisch im Rahmen vorgegebener Interventionspunkte an die langfristige Zielstruktur anzupassen.
- 2.6 Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den **Anhängen 4 bis 6** enthalten sind.

3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden drei Ebenen:

1. Stiftungsrat
2. Anlagekommission mit externem Anlageexperten
3. Geschäftsführer der Stiftung (mit zentraler Depotstelle und internen/externen Vermögensverwaltern)

3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat:

1. Trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
2. Legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
3. Genehmigt die langfristige Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2. Die Anlagestrategie und allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 müssen im Anhang 1 „Strategische Vermögensstruktur“ dokumentiert sein.
4. Überprüft mindestens alle drei Jahre, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Massgabe nach Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
5. Kann die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an eine Anlagekommission und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren und legt deren Anforderungen nach Art. 48f BVV 2 und 49a Abs. 2 lit. d BVV 2 fest.
6. Ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Anlagekommission und den unabhängigen externen Anlageexperten.
7. Entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
8. Entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen (mehr als 5% des Aktienkapitals) der Stiftung an juristischen Personen.
9. Entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven auf Antrag der Anlagekommission.
10. Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.
11. Entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
12. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

13. Kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten und Vermögensvorteilen gem. Art. 48h BVV 2 und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen gem. Art. 48k BVV 2.
14. Kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2.
15. Ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlagerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
16. Sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
17. Regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 71a BVG und Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2) der Stiftung. Er erstattet den Versicherten mindestens einmal jährlich darüber Bericht (Art. 71b und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG).
18. Kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.
19. Stellt sicher, dass der Geschäftsführer die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert.
20. In Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV hält der Stiftungsrat im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivativen, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 8), die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest.

3.2 Anlagekommission

Die Anlagekommission:

1. Setzt sich aus je einem Stiftungsratsmitglied der Arbeitnehmer- bzw. der Arbeitgeberseite (mit Stimmrecht), dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme) und dem externen Anlageexperten (mit beratender Stimme) zusammen. Der Stiftungsrat ernennt zudem zwei Mitglieder (mit Stimmrecht) aus dem Kreis der Mitarbeitenden.
2. Tagt mindestens viermal jährlich.
3. Kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
4. Bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.
5. Beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
6. Ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
7. Beantragt beim Stiftungsrat die Bildung und die Auflösung von Wertschwankungsreserven.
8. Entscheidet über die Banken und Vermögensverwalter mit denen die Stiftung zusammenarbeitet.
9. Regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager).

10. Bestimmt den erlaubten Umfang des Securities Lendings und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind.
11. Überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der vom Geschäftsführer erstellt wird.
12. Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten (Rebalancing, Anhang 7).
13. Kontrolliert die Umsetzung des Rebalancings (Anhang 7) durch den Geschäftsführer.
14. Überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
15. Wählt den Stimmrechtsberater.
16. Entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung gemäss Ziffer 6.
17. Orientiert den Stiftungsrat über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen.
18. Führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.
19. Stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 8) im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

3.3 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer:

1. Ist beratendes Mitglied in der Anlagekommission.
2. Ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität.
3. Ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter (Rebalancing, Anhang 7).
4. Nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung der Anlagekommission vor.
5. Stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit der Anlagekommission die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
6. Ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle und die Vermögensverwalter.
7. Bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates und der Anlagekommission vor.
8. Orientiert die Anlagekommission über die Umsetzung der von ihr beschlossenen Mittelzuteilungen auf die einzelnen Vermögensverwalter.
9. Bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
10. Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

11. Ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 und Anhang 4 Ziffern 15 und 16 verantwortlich und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.
12. Berichtet im Auftrag des Stiftungsrates den Destinatären periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen sowie das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.
13. Ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 8) zuständig und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht.

3.4 Unabhängiger, externer Anlageexperte

Der Anlageexperte:

1. Unterstützt den Stiftungsrat und die Anlagekommission bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
2. Unterstützt den Geschäftsführer und die Anlagekommission bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.
3. Unterstützt den Geschäftsführer bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
4. Überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
5. Überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.
6. Steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und dem Geschäftsführer als Ansprechpartner für Fragen zur Vermögensverwaltung zur Verfügung.
7. Erarbeitet periodisch Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie zuhanden der Anlagekommission und des Stiftungsrates.
8. Berechnet periodisch die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
9. Hat jederzeit einen direkten Zugang zum Stiftungsrat.
10. Erstellt monatlich einen Monitoring-Report und quartalsweise einen Stiftungsrats- sowie einen Controlling-Report über die Anlagetätigkeit zuhanden des Stiftungsrates und der Anlagekommission.
11. Ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling der Anlagetätigkeit der einzelnen Vermögensverwalter zuhanden der Anlagekommission.
12. Optimiert die Anlagestrategie periodisch im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen.

3.5 Vermögensverwalter (Portfoliomanager)

3.5.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertpapiersegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l) sowie Abs. 4 BVV 2 erfüllen. Zudem müssen die Pensionskasse SRG SSR sowie die angeschlossenen Arbeitgeber wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein.

3.5.2 Berichtspflichten

- Die Portfolio Manager rapportieren der Anlagekommission quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Rapport über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der Anlagekommission.

3.5.3 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben. Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.
- Passive Mandate müssen jährlich nach Kosten die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen.
- Aktive Mandate müssen über einen Zeitraum von 4 bis 5 Jahren nach Kosten die Benchmarkrendite übertreffen.

3.5.4 Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwalter

3.5.4.1 Grundsätze für die Auswahl

Die Auswahl von Vermögensverwaltern erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess unter Wettbewerbsbedingungen der Anbieter.

Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche folgende Kriterien erfüllen und damit den Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 BVV 2 entsprechen:

1. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Banken) bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
2. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken) und/oder unabhängige Institute (für neue Banken) belegten Performancezahlen vergleichbarer Mandate über mind. fünf Jahre.

3. Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute, die auch ein grosses Interesse für die Stiftung als Kunden zeigen.
4. Nachvollziehbarer Anlageprozess (Investitionsstil, Konsistenz des Investitionsansatzes, Qualität des Investitionsteams und der Ressourcen, Zweckmässigkeit der Organisation).
5. Klar strukturierte Vergleichsportfolios müssen vorliegen.
6. Fähigkeit, mit dem Global Custodian einwandfrei zusammenarbeiten zu können.
7. Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

3.5.4.2 Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung an in- und ausländische Vermögensverwalter erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschreibs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen ebenfalls schriftlich regeln:

1. Startvolumen
2. Zielsetzung des Mandates
3. Benchmark (Vergleichsindex)
4. Risikobegrenzung
5. Investitionsgrad (max. 100%)
6. Zulässige Anlagen gem. Anhang 4
7. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
8. Verantwortlicher Portfolio Manager und Stellvertreter
9. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
10. Sorgfalt, Haftung und Schadenersatz der Bank
11. Kosten (abschliessende Aufzählung)
12. Leistungen Dritter (Retrozessionen/Rabatte/Soft-Commissions etc.)
13. Handhabung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten (u.a. Aktionärsrechte)
14. Securities Lending/Repurchase Agreement
15. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
16. Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle
17. Besonderes je nach Mandatsart
18. Loyalität (Einhaltung der „ASIP Charta“ bzw. Art. 48f-I BVV 2)
19. Vertraulichkeit/Geheimhaltung/Bankgeheimnis
20. Best Execution
21. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

3.5.4.3 Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch den Global Custodian und den Anlageexperten bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

1. Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung
2. Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark

3. Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark
4. Die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf
5. Das Einhalten der Anlagerichtlinien
6. Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
7. Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
8. Der Umfang der Transaktionen
9. Der Einsatz derivativer Instrumente
10. Spezialthemen je nach Bedarf

3.5.4.4 Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

1. Erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich).
2. Beginnt ab dem 1. Tag der Mandatserteilung.
3. Erfolgt im Normalfall quartalsweise anhand von Monatsdaten.
4. Erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von drei Jahren.
5. Erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performancebesprechungen erfolgen mindestens einmal p.a.).
6. Dient als Grundlage für das Erteilen von Verwarnungen an die Vermögensverwalter. Diese Verwarnung, d.h. eine Androhung für den Verzicht auf ein weiteres Aufstocken des Mandates oder gar der Entzug des Mandates wird ausgesprochen, wenn die Bank z.B. 4 Quartale in Serie unter den Zielsetzungen liegt und somit auch die langfristige Zielerreichung gefährdet ist.
7. Banken, die eine Verwarnung erhalten, werden auf einer Watch-List geführt und besonders intensiv (monatlich) überwacht und häufiger zur Performancebesprechung aufgeboten.
8. Die erzielten Anlageresultate dienen als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die
 - a) ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen bzw. übertreffen und
 - b) im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

3.5.4.5 Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder gar die Kündigung eines Mandates erfolgt:

1. Unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien.
2. Nach der 1. Verwarnung, sofern innerhalb der nächsten beiden Quartale keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist.

3. Wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates in Frage stellen würden.

3.6 Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)

1. Ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponabrechnungen, Corporate Actions,
 - die Eintragung der Namenaktien der Stiftung ins Aktienregister,
 - die Zustellung der Stimmkarten von Inhaberaktien bzw. Einladungen zu den entsprechenden Generalversammlungen an die Stiftung,
 - die Rückforderung der Quellensteuern,
 - dem einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung und ihren Vermögensverwaltern.
2. Ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lendings (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement), sofern diese zugelassen sind. Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten.
3. Ist verantwortlich für das monatliche Erstellen einer Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Portfoliomanager zuhanden der Anlagekommission.
4. Ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes,
 - der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
5. Ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration inkl. Wertschriftenbuchhaltung und der Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern.
6. Ist verantwortlich für das Führen einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung.
7. Die Aufgaben der zentralen Depotstelle sind in einem speziellen Mandatsvertrag zu regeln.

4 Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
3. Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich	Global Custodian	Anlageexperte Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> • Performance (pro Mandat / Kategorie / Wertschriften) • Vergleich Anlagestruktur mit Benchmark • Derivativ-Reporting • Transaktionen
Monatlich	Anlageexperte	Anlagekommission	Monitoring-Report <ul style="list-style-type: none"> • OK Meldung Anlagerichtlinien • Kurzkomentar Performance
Quartal	Global Custodian	Anlageexperte Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> • Performance • Depotauszug • Transaktionen • Benchmarkvergleich • Strukturanalysen • Derivativ-Reporting
Quartal (wenn auf Watch-List monatlich)	Vermögensverwalter	Anlageexperte Anlagekommission	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht über Anlagetätigkeit • Begründung Einsatz Derivate • Begründung Einsatz Kollektivanlagen • Begründung Performanceabweichung
Quartal	Anlageexperte	Anlagekommission	Controlling-Report <ul style="list-style-type: none"> • Monitoring-Report • Beurteilung Anlagetätigkeit • Beurteilung Derivate • Beurteilung Kollektivanlagen • Beurteilung Performance • Handlungsempfehlungen
Quartal	Anlagekommission	Stiftungsrat	Status der Vermögensanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensentwicklung • Spezielle Vorkommnisse • Laufende und beendete Projekte
Jährlich	Anlagekommission	Stiftungsrat	Orientierung Anlagetätigkeit, Anlageerfolg und Stimm- und Wahlverhalten im abgelaufenen Jahr.
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr und das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.

5 Governance

5.1 *Allgemeines*

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

5.2 *Integrität und Loyalität*

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

5.3 *Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht*

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der „ASIP-Charta und Fachrichtlinien“ oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet. Dies ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“, welche ebenfalls eingehalten werden müssen.

Externe Schweizer Vermögensverwalter (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG, Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Wertpapierhäuser nach Art. 41 Finanzinstitutsgesetz, Fondsleitungen nach Art. 32 Finanzinstitutsgesetz und Vermögensverwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Finanzinstitutsgesetz sowie Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BVV 2). Falls nicht anders möglich, gilt dies nicht für Finanzprodukte, in die direkt investiert wird (z.B. Private Equity). Unabhängig vom Sitzstaat und der Aufsichtsinstanz haben sich diese Vermögensverwalter vertraglich zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f-I BVV 2 zu verpflichten.

Unabhängig davon haben sich alle Vermögensverwalter an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

5.4 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

5.5 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

5.6 Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

Alle Personen, welche über die Anlagetätigkeit der Stiftung informiert sind (Stiftungsrat, Anlagekommission, Geschäftsführer, Anlageexperten, gegebenenfalls weitere Personen), müssen sich vertraglich verpflichten, auf Wunsch des Stiftungsrates oder der externen Revisionsstelle jederzeit ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber einer neutralen Kontrollstelle offen zu legen. Die am Anlageprozess beteiligten Personen verpflichten sich, in diesem Zusammenhang ihre Gegenparteien vom Bankgeheimnis zu entbinden.

5.7 Sanktionen

Die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Verpflichtungen strafbar sein kann (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis Fr. 30'000.–, vgl. Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG):

- Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt.
- Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind.

6 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 71a und Art. 71b BVG, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

6.1 Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

(Art. 71a BVG)

Die Stiftung nimmt an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die an einer Börse kotiert sind (Art. 732 OR) und von denen sie Aktien hält, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in den in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten angekündigten Traktanden («Anträge») wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die Stiftung muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 71a Abs. 1 lit. a BVG, Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 733 und Art. 689c OR).
- stimmt sie über die zwingenden statutarischen Bestimmungen nach Art. 626 Abs. 2 OR ab (Art. 71a Abs. 1 lit. b BVG, namentlich
 - über die Anzahl der erlaubten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen sowie die maximale Dauer bzw. Kündigungsfristen der Vergütungsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats und
 - die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses sowie
 - die Modalitäten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats (Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 626 Abs. 2 Ziff. 4 OR).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat und über einen allfälligen statutarisch vorgesehenen Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung ab (Art. 71a Abs. 1 lit. c BVG sowie Art. 735d OR).

6.2 Zuständigkeiten

(Art. 71a Abs. 4 BVG, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten Grundsätze. Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Geschäftsführer ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Er erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann dem Geschäftsführer übertragen werden, der im Bedarfsfall (vgl. Ziffer 6.3) die Anlagekommission konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung.

Auf eine direkte Präsenz der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

6.3 Grundsätze und Leitlinien

(Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 71a Abs. 2 bis Abs. 4 BVG)

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns der entsprechenden Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt, so dass die Vorsorgeeinrichtung diese Mittel zugunsten der Versicherten verwenden kann.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht (siehe oben), können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die Stiftung kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

Auf Anfrage hin gibt die Stiftung Informationen über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin ab (Art. 86b Abs. 2 BVG).

6.4 Berichterstattung und Offenlegung

(Art. 71b und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG)

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich in einem zusammenfassenden Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden (Art. 71b Abs. 1 und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG), wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann.

Zu diesem Zweck informiert ihn der Geschäftsführer regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 71a Abs. 1 BVG (vgl. Ziffer 6.1). Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und im Bericht detailliert offen zu legen (Art. 71b Abs. 2 BVG).

6.5 Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

Die Berichterstattung nach Ziffer 6.4 kann auch bei indirekt gehaltenen Aktien (in Kollektivanlagen wie auch Einanlegerfonds) erfolgen, sofern diese Informationen verfügbar sind.

6.6 Sanktionen

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 71a BVG) sowie der Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten (Art. 71b BVG) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der Stiftung, welche willentlich begangen wird, ist strafbar (Art. 76 Abs. 1 lit. h BVG und Abs. 2 BVG).

7 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement von 1. Januar 2024.
2. Dieses Reglement wird jährlich oder bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

Bern, den 6. Dezember 2024

Der Stiftungsrat der
Pensionskasse SRG SSR

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

1. Langfrist-Strategie, gültig ab 01.12.2022

Pensionskasse SRG SSR Anlagekategorien	Anlagestrategie		
	<i>neutral</i> = <i>Benchmark</i>	min.	max.
Kurzfristige und liquide Mittel	1.0%	0.0%	5.0%
Obligationen CHF	27.0%	22.0%	32.0%
Hypotheken CHF	5.0%	3.0%	7.0%
Obligationen FW hedged	11.0%	8.0%	14.0%
Aktien Schweiz	6.0%	4.0%	8.0%
Aktien Global hedged	19.0%	15.0%	23.0%
Aktien Emerging Markets	4.0%	3.0%	5.0%
Immobilien Schweiz	16.0%	12.0%	20.0%
Immobilien Ausland hedged	5.0%	4.0%	6.0%
Opportunistische Anlagen	0.0%	0.0%	4.0%
Private Equity Schweiz	1.0%	0.0%	2.0%
Insurance Linked Securities hedged	5.0%	3.0%	7.0%
Total	100.0%		
Total Fremdwährungen vor Absicherung	44.0%	33.0%	59.0%
./. Währungsabsicherung	-40.0%		
Total Fremdwährungen nach Währungsabsicherung	4.0%	3.0%	9.0%

2. Alternative Anlagen gemäss BVV 2

Pensionskasse SRG SSR	Quoten der betroffenen Kategorien			Limiten gemäss BVV 2
	neutral = Benchmark	min.	max.	
Alternative Anlagen nach BVV 2				
Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2	5.0%	3.0%	13.0%	
davon Insurance Linked Securities	5.0%	3.0%	7.0%	
Andere Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2	0.0%	0.0%	5.0%	
Total Alternative Anlagen	5.0%	3.0%	15.0%	15%

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

3. Bandbreiten

- Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss Tabelle unter Ziffer 1 festgelegt.
- Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich nach Abschluss der Initialinvestitionsphase zwingend innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der Bandbreiten wird monatlich überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der Rebalancing-Regeln (Anhang 7) angepasst.

4. Anlagerichtlinien und strategische Benchmark, gültig ab 01.01.2025

Anlagekategorie	Benchmark	Strategie
Liquidität	FTSE CHF 3 Mt Eurodeposit	1.0%
Obligationen CHF	75% SBI AAA-BBB 10+ 25% SBI AAA-BBB 1-10	27.0%
Hypotheken CHF	SBI Domestic AAA-AA 1-10 Y	5.0%
Obligationen FW hedged in CHF	Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index hedged in CHF	11.0%
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI)	6.0%
Aktien Global hedged in CHF	MSCI World ex CH Selection brutto hedged in CHF	19.0%
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets Selection netto	4.0%
Immobilien Schweiz	38% SXI Real Estate Funds 12% SXI Real Estate Shares 50% KGAST	16.0%
Immobilien Ausland hedged in CHF	FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Index hedged in CHF	5.0%
Private Equity Schweiz	SPI Small + 1% p.a.	1.0%
Insurance Linked Securities hedged in CHF	SARON + 1.5% p.a.	5.0%
Total		100.0%

Anhang 2: Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV 2 resp. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

Anhang 3: Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97½% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Anhang 4: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).

Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflicht der Stiftung mit sich führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2). Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; davon ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

In ihrer Anlagetätigkeit berücksichtigt die Stiftung das nachhaltige Wirtschaften. Als Leitfadens gelten die diesbezüglichen UNO-Kriterien, die von der Schweiz unterzeichneten Konventionen sowie die allgemeinen ESG-Kriterien ("Environment Social Governance").

Ein vom Stiftungsrat zu bestimmender Teil der Anlagen soll in Unternehmen mit besonderer nachhaltiger ökologischer und sozialer Ausrichtung investiert werden. Diese Anlagen unterliegen den gleichen Richtlinien und Grundsätzen wie die übrigen Anlagen. Im Allgemeinen wird nicht in Unternehmen der Rüstungsindustrie investiert.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven" generell gemischten, sogenannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Liquide Mittel

- Kontoguthaben und Festgeldanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating P-1 und einem langfristigen Rating von mindestens A3 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Falls die Gegenpartei von allen drei Agenturen ein Rating besitzt, wird das zweitbeste Rating verwendet. Falls die Gegenpartei ein Rating von zwei Agenturen besitzt, gilt das tiefere Rating. Falls die Gegenpartei ein Rating von einer Agentur besitzt, wird dieses verwendet. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
- Das Halten von Liquidität in Fremdwährungen ist erlaubt. Der Anteil der Liquidität in Fremdwährungen darf maximal 5% des Gesamtvermögens betragen.
- Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.

4. CHF Obligationen (Inland und Ausland)

- Das Obligationenvermögen muss in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig) investiert werden. Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anleihen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden. Anleihen, welche nach dem Kauf unter ein Rating von Baa3 herabgestuft werden, dürfen im Umfang von maximal 3% des gesamten CHF Obligationen Engagements gehalten werden. Eine Überschreitung dieser Limite ist innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Der Kauf von Anleihen mit einem Rating unter Baa3 ist nicht erlaubt.
- Das Portfolio kann indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden.
- Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln oder Kollektivanlagen gem. Art. 56 BVV 2.
- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

5. Hypotheken CHF

- Die bestehenden Einzelhypotheken, die aus der Fusion mit der Personalvorsorgestiftung SRG und der Stiftung für das Personal der SRG am 1. Januar 2005 übernommen wurden, werden bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung weitergeführt. Eine Erhöhung oder Neugewährung ist jedoch ausgeschlossen.
- Die Hypothekendarlehen sind Bestandteil der Forderungen gemäss BVV 2, sofern sie in CHF denominiert sind und die belastete Liegenschaft in der Schweiz liegt. Andernfalls gelten sie als Alternative Anlagen gemäss BVV 2.
- Anlagen in Hypotheken in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

6. Obligationen Fremdwährungen (hedged in CHF)

- Das Obligationenvermögen muss in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig) investiert werden. Es gilt grundsätzlich das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden. Anleihen, welche nach dem Kauf unter ein Rating von Baa3 herabgestuft werden, dürfen im Umfang von maximal 3% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements gehalten werden. Eine Überschreitung dieser Limite ist innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Der Kauf von Anleihen mit einem Rating unter Baa3 ist nicht erlaubt.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Der Anteil an Forderungen, welche nicht in der Benchmark enthalten sind (Off-Benchmark Positionen) dürfen maximal einen Anteil von 20% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements ausmachen.
- Die Quote an Off-Benchmark Anleihen, welche die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 nicht erfüllen, ist auf maximal 5% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements beschränkt.
- Unterjährige Anleihen, die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, gelten nicht als Off-Benchmark Positionen.
- Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.
- Währungsabsicherungen sind zulässig und dürfen max. 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen. Die Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Currency Overlay (vgl. Ziffer 12).
- Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

7. Aktien Schweiz

- Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten. Eine einseitige Stilausrichtung (Small- vs. Largecaps etc.) ist zu vermeiden.
- Einzelanlagen müssen börsenkotiert oder zur Kotierung vorgesehen sein.
- Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

8. Aktien Global (hedged in CHF) / Emerging Markets

- Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten. Eine einseitige Stilausrichtung (Small- vs. Largecaps etc.) ist zu vermeiden.
- Einzelanlagen müssen börsenkotiert oder zur Kotierung vorgesehen sein.
- Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Währungsabsicherungen sind zulässig und dürfen max. 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen. Die Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Currency Overlay (vgl. Ziffer 12).
- Anlageform:
Aktien Global: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
Emerging Markets: Ausschliesslich Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

9. Immobilien Schweiz und Ausland

- Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
- Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.
- Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien beachtet werden:
 - Qualität des Managements
 - Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
 - Fremdverschuldungsgrad
 - Bewertungsgrundsätze
 - Verwaltungskosten
 - Geographische Diversifikation
 - Diversifikation der Nutzungsarten
 - Rendite- und Risikoeigenschaften
 - Korrelation mit bestehenden Anlagen
 - Liquidität der Anteile
- Immobilien Ausland: Gegebenenfalls den Alternativen Anlagen zuzuweisen sind:
 - kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts.
 - kollektive Anlagen in Immobilien, die generell Fremdkapital einsetzen (dauerhafte Belehnungsquote von unter 50%), sofern sie nicht reguliert sind.
- Währungsabsicherungen der Immobilien Ausland: Sind zulässig und dürfen max. 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen. Die Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich innerhalb des Produktes.

10. Private Equity Schweiz (nicht kotierte schweizerische Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. d^{ter} BVV 2)

- Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Zulässig sind Investitionen in Kollektivanlagen (Single Funds, Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften).
- Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zuzuweisen sind:
 - Investitionen in Kollektivanlagen, die einen Hebel aufweisen. Kurzfristige durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckter Brückenfinanzierungen oder kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahmen gelten nicht als Hebel.
 - Investitionen in Kollektivanlagen, Direktanlagen oder Derivate, bei welchen die Gegenpartei 1% des Vorsorgevermögens überschreitet.
 - Investitionen in Kollektivanlagen, welche weniger als 50% der Zielinvestition resp. des Kapitals in der Schweiz investieren.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig, wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme («commitment») mit Abrufrecht innert einer definierten Frist («capital call») nicht als Nachschusspflicht gilt.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Investitionen in Private Equity sind einer umfassenden Due Diligence Analyse zu unterziehen.

11. Alternative Anlagen

- Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen (Art. 53 Abs. 1 lit. e) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - d^{ter} BVV 2 zugeordnet werden können und in den Art. 53 Abs. 1 lit. e sowie Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannt werden.
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2). Falls undiversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig, wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme („commitment“) mit Abrufrecht innert einer definierten Frist („capital call“) nicht als Nachschusspflicht gilt.
- Produkte mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es besteht keine Nachschusspflicht.

11.1 Insurance Linked Securities

- Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (Anlagestiftungen, Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften).
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Risikotypen, Schadensereignissen und Ereignisfrequenz zu achten.
- Den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, Risikoprofil [hohe «Tail Risks»]) ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen. Die Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich innerhalb des Produktes.

11.2 Opportunistische Anlagen

- In der Anlagekategorie „Opportunistische Anlagen“ sollen kurz- und mittelfristige Marktopportunitäten wahrgenommen werden. Zudem können auch alternative Risikoprämien oder Zusatzrenditen (Alpha) durch aktive Anlageentscheide erwirtschaftet werden. Diese aktiven Entscheide können die temporäre Investition in einen spezifischen Markt (beispielsweise Insurance Linked Securities oder CoCo-Bonds) oder den Aufbau spezifischer Risikopositionen innerhalb einzelner Märkte (beispielsweise Aktienfonds, welche in Unternehmen für die Trinkwasserversorgung investieren) umfassen. Grundsätzlich sollten die Renditen dieses Anlagebereichs mit den Renditen des restlichen Portfolios möglichst unkorreliert sein.
- Das Anlageuniversum ist grundsätzlich nicht beschränkt. Im Umfang von 2% des Gesamtvermögens dürfen im Rahmen der Opportunistischen Anlagen illiquide Anlagen gekauft werden. Bei allen weiteren Investitionen im Rahmen der Opportunistischen Anlagen ist auf eine genügende Liquidität zu achten. Nicht zulässig sind Hedge Funds.
- Investitionen sind einer umfassenden ökonomischen, operationellen und juristischen Due Diligence-Analyse zu unterziehen. Die Anlagen sind in einem Gesamtportfoliokontext nach Regionen, Strategien bzw. Kategorien, Managern etc. breit zu diversifizieren. Bei geringer Diversifikation innerhalb der Anlagekategorie „Opportunistische Anlagen“ ist die erforderliche Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.
- Den instrumentenspezifischen Risiken (z.B. stark eingeschränkte Liquidität, Risikoprofil, sehr langer Anlagezeithorizont) ist angemessen Rechnung zu tragen.
- BVV 2: Gegebenenfalls den Alternativen Anlagen gemäss Ziffer 11 zuzuweisen.
- Währungsabsicherungen: Sind zulässig und können im Normalfall max. 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen. Die Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Currency Overlay (vgl. Ziffer 12).

12. Währungsabsicherung

- Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Devisentermingeschäfte, d.h. Futures oder Forwards und Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr eingesetzt werden. Innerhalb von Kollektivanlagen können auch längere Laufzeiten eingesetzt werden.
- Ausserdem kommen die Regelungen bezüglich des Einsatzes von derivativen Instrumenten gemäss Abschnitt 13 Bestimmungen zum Einsatz von Derivaten (Art. 56a BVV²) zur Anwendung.
- Währungstermingeschäfte und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätigt, unterstehen nur der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG. Darunter fallen alle Geschäfte zum Austausch von Währungen, bei denen eine reale Erfüllung gewährleistet ist.

13. Einsatz derivativer Instrumente

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten.
- Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrates gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein Rating von A3 (Moody's) oder gleichwertig aufweisen. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Bei einem Downgrading unter A3 sind die Positionen spätestens innerhalb von sechs Monaten zu schliessen.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nur im Rahmen Alternativer Anlagen zulässig.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörde sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Anlagekommission kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 8), ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden (siehe Anhang 8). Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

14. Vermögensverwaltungsmandate

- Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

15. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Die Wertschriftenleihe bei Direktanlagen ist nicht zulässig.
- Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

16. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagengesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Die Stiftung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo). Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).
- Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.
- Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind grundsätzlich ebenfalls zulässig.

Anhang 5: Anlagen beim Arbeitgeber (BVV 2 Art. 57)

Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel nicht zulässig.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“.

Anhang 7: Rebalancing

Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird monatlich im Rahmen des Reportingprozesses (Vgl. Ziffer 4) kontrolliert. Wird eine Bandbreite über- oder unterschritten, so löst dies automatisch ein Rebalancing des Portfolios aus. Davon kann abgesehen werden, wenn sich die Verletzung in der Zwischenzeit (vom Monatsende bis zur Feststellung der Verletzung) selbständig (durch eine entsprechende Marktbewegung) oder durch Zahlungsflüsse korrigiert hat.

Die Festlegung der taktischen Asset Allokation innerhalb der Bandbreiten erfolgt grundsätzlich durch Entscheid der Anlagekommission und kann aktiv (prognosegestützt) oder passiv (regelbasiert) erfolgen.

Beim passiven Rebalancing wird versucht, die taktischen Risiken zu minimieren. Dies bedeutet, dass in erster Priorität Abweichungen der Portfoliostruktur von der Strategieaufteilung bezüglich der Sachwert- resp. Nominalwertquote korrigiert werden. In zweiter Priorität werden die einzelnen Anlagekategorien an die Strategieaufteilung zurückgeführt. In dritter Priorität wird darauf geachtet, dass das Verhältnis der indexierten resp. der aktiv verwalteten Portfoliobestandteile der Strategieaufteilung entspricht. Das Rebalancing wird durch die Anlagekommission beschlossen und von der Geschäftsstelle umgesetzt.

Anhang 8 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

In Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV legt der Stiftungsrat Folgendes fest. Er überwacht die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV.

Setzt die Stiftung Derivate ein, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe «Produkt» in Tabelle unter Punkt 2 in diesem Anhang), sind nachfolgende Grundsätze und Regeln zu beachten.

1. Betroffene Derivate

Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (underlyings) abhängt und die kein Kassageschäft darstellen (Art. 2 Abs. 3 lit. c FinfraV, Art. 2 lit. c FinfraG) z.B. Obligationen, Aktien, Rohwaren, Wechselkurssätze, Zinssätze oder Indizes.

Nicht den Pflichten aus dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind folgende Derivate und Instrumente (Art. 94 Abs. 3 FinfraG und Art. 80 FinfraV):

- Strukturierte Produkte wie kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate
- Effektenleihe («securities lending and borrowing»)
- Derivatgeschäfte in Bezug auf Waren, sofern physische Lieferungspflicht, nicht bar abgerechnet und nicht auf einem Handelsplatz oder auf einem organisierten Handelssystem gehandelt werden
- Derivate, die in Form eines Wertpapiers oder eines Wertrechtes begeben werden
- Derivate in Form von Einlagen
- Währungsswaps und Währungstermingeschäfte, sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist. Dabei gilt Folgendes zu beachten: Diese unterstehen im OTC-Handel der Meldepflicht ans Transaktionsregister, welche durch die grössere Finanzielle Gegenpartei (FC+) (i.d.R. ein Finanzintermediär) wahrgenommen wird.

2. Pflichten/Handelsregeln

Die vom FinfraG/der FinfraV betroffenen Derivate unterstehen den darin vorgeschriebenen Handelsregeln wozu die Meldepflicht, die Risikominderungspflicht (operationelle Risiken und Austausch von Sicherheiten, z.B. Collateralisierung und Pflicht zur Ersteinschuss- und Nachschusszahlung), die Überwachung des Schwellenwertes und die Dokumentationspflicht zählen.

Die Meldepflicht (Art. 104 Abs. 1 FinfraG) wird gemäss FinfraG/FinfraV von der grösseren Finanziellen Gegenpartei (d.h. von der Bank) wahrgenommen. Die Risikominderungspflichten (Art. 108 und 110 FinfraG) werden mittels entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei (z.B. Collateralisierung, Netting) sichergestellt.

Marktverhaltensregeln	Produkt	Finanzielle Gegenpartei	
		KLEINE (FC-)	GROSSE (FC+)
Zentrale Abrechnung (Clearing) über eine zentrale Gegenpartei (CCP)	OTC- Derivate	NEIN	JA
Meldung an ein Transaktionsregister (VE, Delegation oder über zentrale Gegenpartei)	<ul style="list-style-type: none"> • OTC- Derivate • ETD • Währungsswaps und Währungstermingeschäfte 	JA	JA
Risikominderungspflicht (Derivate nicht über zentrale Gegenpartei gehandelt)	OTC-Derivate	JA	JA
<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Vertragsbedingungen (Standardverträge) 		JA	JA
<ul style="list-style-type: none"> • Portfolioabstimmung 		NEIN	JA abhängig von Anzahl Kontrakten
<ul style="list-style-type: none"> • Tägliche Bewertung offene Positionen 		NEIN	JA
<ul style="list-style-type: none"> • Austausch von Sicherheiten (Collateralisierung) 		JA	JA
Plattformhandlungspflicht (Börse oder organisiertes Handelssystem)	OTC-Derivate	NEIN	JA
Überwachung des Schwellenwerts und Einhaltung der internen Dokumentationspflichten	Alle	JA	JA

3. Qualifikation der Stiftung

Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC).

Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-). Der Geschäftsführer überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird.¹

¹ Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte übersteigt CHF 8 Mrd. nicht.